

in dem „grünen“ Kreis Stockach, wo sich die Landschaften und die Ortschaften verhältnismäßig wenig verändert haben, gilt es, jetzt darauf zu achten, daß bei Neubauten Rücksicht auf den glücklicherweise in großem Umfang erhaltenen, in Jahrhunderten gewachsenen Bestand an schönen Einzelbauten und harmonischen Ortskernen genommen wird.

Werner Mollweide, Ludwigshafen/Bodensee

Regierungs-Einsprüche gegen den Verkauf von Bodman (1644), Randegg (1636/38) und Schlatt

Im Jahre 1643 war durch den Kommandanten des Hohentwiel, Widerholt, und den französischen General Corval die Burg Bodman niedergebrannt worden (s. „Hegau“, 1956, Heft 2, S. 146). Nun versuchten die Gläubiger raschestens das adelige Gut Bodman samt dessen Dörfern in der Landgrafschaft Nellenburg zu verkaufen. Ein Memoriale hierüber war der österreichischen Erzherzogin Claudia zugestellt worden, die es ihren Räten zur Begutachtung übergab. Letztere teilten nun der Landesfürstin ihre Verwunderung darüber mit, daß in dem Memoriale nirgends ein Käufer genannt werde. Dies lasse vermuten, daß irgend jemand von der Eidgenossenschaft das Gut kaufen möchte. Nach dem Frieden von Basel von 1499 dürfe aber kein Teil im Gebiete des anderen Grundgüter erwerben.

Tatsächlich besagte der 6. Punkt jenes Friedenstractates vom 22. September 1499: „Zum sechsten... Auch daß dweyde Parthi, noch die Ihren, kein Schloß, Stett oder Herrschaften under der andern Parthi mit Kouff oder Wechsel an sich bringen soll, on der Landschaft oder Obrigkeit, under der sollichs gelegen ist, Gunst und Willen; ober um ander Güter, Zins, Zehenden, Rent und Gült mag ein yeder das sin verkouffen und verwechslen und damit handeln fry und unverhindert. (s. Alb. Jäger „Der Engedeiner Krieg im Jahre 1499“ in „Neue Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol etc.“, 4. Bd. (1838) Seite 222).

Im Kopialbuch „An die fürstl. Durchlaucht – 1643/44“ (Bl. 601/602) im Landes-Regierungsarchiv Innsbruck ist folgendes Schreiben des Regiments an die Erzherzogin vom 17. 2. 1644 eingetragen:

„Die von den gesambten Bodmanischen Creditorn verordnete Anwält und selbst Mit-Interessierte wegen keiflicher Verwendung des adelichen Guets Bodman.

Durchlaucht. Was an E(ure) F(ürstl.) Dchlt. die von den gesambten Bodmanischen Creditorn verordneten Anwält und selbst Mitinteressierten wegen keiflicher Verwendung des adelichen Guets Bodman sambt dessen Dörfern und Pertinentiis in der Landgrafschaft Nellenburg landgerichtlichen District gelegen supplicando gelangen lassen und zu merer Autoritet und Bechreftung solcher Handlung auf Herrn Johann Georgen Grafen zu Khönigsegg, als der Enden iezmaligen anwesenden General-Commissarium, wie auch Balthasarn Kalten und Johann Jacob Freyen, beden Amtman und Landschreibern ieztlicher Landgrafschaft Nellenburg sambt und sonders umb gnädigste Commission in Gehorsamb gebeten E. F. Dchlt. auch uns dern Ausfertigung mit Beischliessung ires hiemit wider zurugg geenden Memorials unterm 15. dits gnädigst anbevolchen, haben wir inhaltlich mit merern angehert und verstanden, worauf wir unserer obligenden Schuldigkeit nach nit vorüberkindt E. F. Dchlt. vor dern Expedierung dise unterteinigste Erinnerung zu geben, daß dises Guet Bodman maistentails in der Landgrafschaft Nellenburg District gelegen und also uns hierbei nit wenig verwunderlich vorkomen, daß in solchen iren Memorial der vorhandne Keufer nit benambst werde, dahero leichtlich zu vermueten, es ainer der Aidtgnosschaft Verwonten sein mechte, in welchem Fall nun des ervolgenden Kaufs E. F. Dchlt. grosse Praejudicia wider die zu Basel mit den Schweizern anno 1499 aufgerichte Pactata, daß kain Tail in des andern Gebiet, Herrschaften, Flecken (ausser gmainen Güetern) kaufen solle, zuewachsen und also alle Jura in der Herrschaft Nellenburg corruiern würden. Stet also bei E. F. Dchlt. gnädigsten Belieben, ob si ain Weg als den andern solcher Commission, doch mit Vorbehalt irer in der Herrschaft Nellenburg habenden Jurium und konftigen Kaufers darumb gnuegsamens Reversierens inhaeriern lassen wollen, uns darbei etc. Den 17. Februari 1644. – An die F. Dchlt. – Regiment“

In der Zeitschrift „Hegau“ von 1961 (Heft 1/2) behandelt ein Aufsatz die Frage „Wie die Stadt Schaffhausen Randegg und Gailingen kaufen wollte“, worüber die Verhandlungen etwa 1635 begannen. Es lag nun nahe nachzusuchen, ob auch damals, wie im Falle Bodman, die Innsbrucker Regierung gegen den Verkauf Einspruch erhob und sich dabei auf den Frieden von 1499 berief. Und tatsächlich auch bei jenen Kaufsverhandlungen, die 1638

schon vor dem Abschluß standen, setzte die Regierung alle Hebel in Bewegung den Kauf zu verhindern und die Fürstin von dessen Bewilligung abzuhalten. Sogar der — durch seine Hinrichtung — so berühmte Geh. Rat Wilhelm Biener wurde eiligst bemüht. Als Haupteinwurf wurden damals aber die *religiösen* Zustände herangezogen. Man gewinnt überhaupt den Eindruck, daß die österreichischen Behörden der Eidgenossenschaft gar nichts überlassen wollten, wobei nicht von der Hand zu weisen ist, daß diese ablehnende Einstellung noch auf die schwere Niederlage von 1499 zurückgeht.

Über die Verkaufsverhandlungen wegen Randegg und Schlatt sollen im Folgenden nur zwei kürzere Schreiben und eine knappe Inhaltsangabe eines 3. recht umfangreichen orientieren. Da schreibt am 26. September 1636 das Regiment an die Erzherzogin (l. c. „An die fürstl. Dchlt. 1636/38“, Bl. 164/65):

„Späten zu Zwifalten Ver-Allienierung ired Guets Randegg der Statt Schaffhausen und Herrn Prelaten zu Ainsiedlen.

Durchlaucht. Was Raymundt Pluemb, Amtmann zu Stockach wögen der Späten zu Zwifalten mit der Statt Schaffhausen und Herrn Prelaten zu Ainsiedlen vorhabenden Alienierung ired in der Landgrafschaft Nellenburg, hoher Glait, forstlich und landgerichtlicher Obrighkheit gelöggen adelichen Aigenthumb Guets Randegg und deselben jährlichen Ertrags halber so si zwar zuvorderist E. F. Dchlt. khaufweiß angetragen und derentwegen umb Resolution anlangen thuen, es sub dato 23. dis negsthin berichtlichen zuegeschriben, geruchen dieselben aus der Beilag (fehlt!) gnädigst zu vernemen . . .“ Das Regiment ist nochmals der Meinung „auf alle Mitl und Wög“ bedacht zu sein, „wie diser Khauf bevorderist gögen der Aydtgnößschafft, in Sonderhait aber gögen besagter Statt Schaffhausen, dabei die Religion maistens perclitieren thuet, verhindert werden möge“.

Am 16. Oktober 1636 antwortet Erzherzogin Claudia der O. Ö. Regierung: (l. c. „Von der fürstl. Dchlt. — 1632/36“, Bl. 562)

„Fleckhen Schlatt verkhaufft gegen Schaffhausen.

Hoch- und wolgeborn, auch edle ersame gelerte liebe Getreue. Wir haben aus Eurem gehorsamisten Guetachten vom 22. Septembris negsthin, sowol dem beigelegten Euch vom Wilhalm Hainrichen Erbruchsess den ersten Junii zuegethonen Schreiben gnädigst verstanden, waßmassen im Werckh seie den Fleckhen Schlatt am Randen, so in der Landgrafschaft Nellenburg, hoher Glait, forstlich und landgerichtlicher Oberkheit gelegen der Statt Schaffhausen keufflich zu überlassen und Euch allain die Aufsicht und Inspection, damit die Underthonen von der catholischen nit etwo zu wideriger Religion verlaittet werden mechten, haimbgestellt, was auch destwegen vom Amtman zu Stockhach, Rey-munden Bluemb, für Bericht einkommen und Ir mit ime für underthenigister Mainung seiet.

Wann wir dann wegen nach sich ziehender mererlai inconvenientien darein nit consentieren khinden, die Römische Kaiserliche Majestät etc. auch solches nit guethaissen würden, allermassen die Spetten wegen des Guets Randegg gleichmessig beschaiden worden, selbiges ainem catholischen Mitglid zu verkhaufen. Als werdet Ir ime Erbruchsess den nach zu beantworturten und auf ebenmessigen Weg anzuweisen wissen. Zu welichen Ende Ir die Beilagen (fehlen!) hiemit wider zu empfachen. Daran beschicht unser gnädigster Will, darmit wir Euch wolgewogen. Geben den 16. Octobris anno etc. 1636 — L. Claudia — An die O. Ö. Regierung“

Die Angelegenheit war zu Anfang des Jahres 1638 noch nicht beendet. Am 31. Jänner d. J. schreibt das Regiment neuerdings an die Erzherzogin (l. c. Bl. 447' — 49) einen mehrseitigen Bericht. Dieser wurde dadurch veranlaßt, daß „sie, die Spetten, einen aigen Diener alhero spediert haben“, der der Fürstin zwei „absonderliche supplicationes vor und angebracht“. Der Verkauf wäre bereits soweit gediehen, daß die Durchlaucht die Verhandlungen nur mehr schwer werde unterbrechen können. Ein Spruch für den General-Feld-Zeugmeister und jetzigen Commandanten zu Breisach, Obrist von Reinach, im Namen seiner Frau auf das adelige Gut Randegg sei aber noch nicht ausgetragen. Auch wird der Rat erteilt unverzüglich den geh. Rat Wilhelm Biener mit der Sache zu befassen: „Beinöbens aber möchten E. F. Dchlt. dise Kaufshandlung bei negster Post dero gehaimen Rhat Herrn Wilhelmen Biener zu dem Ende notificieren lassen, damit er mit bewöglicher Remonstration des höchsten und unersözlichen Schaden, so dardurch der Religion, Römischen Reich und Haus Österreich zuegefiegt würde bei Ir (? Majestät) ein ernstliches mandatum wider gedachte Spete dahin zu wögen bringe“, daß sie den Kauf zurückstellen sollen. Der Stadt Schaffhausen sollte ebenfalls geschrieben und die Späth „mit ainer dilatorischen Andwurt“ abgewiesen werden.

Karl Schadelbauer, Innsbruck